

Stadt Euskirchen

Ortsteil Wisskirchen

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

„GEWERBEGEBIET WISSKIRCHEN“

Gestaltungssatzung

GESTALTUNGS SATZUNG

der Stadt Euskirchen vom 06.11.2003

Da der Bebauungsplan zwar auf Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise eingehen kann, jedoch Festsetzungen zur äußeren Gestaltung aus dem Planungsrecht nicht abzuleiten sind, werden zur Durchsetzung der Ziele der städtebaulichen Planung Festsetzungen gemäß § 86 BauONW getroffen.

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)
- § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauoNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NW, S 439)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung vom 16.10.2003 diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1, Ortsteil Wisskirchen, erlassen.

§ 1

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1, Ortsteil Wisskirchen.

§ 2

Die Satzung ist bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen, sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.

§ 3

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. Attika und oberhalb des 1. Obergeschosses, sowie mit Wechsel- oder Blinklicht.

Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Fläche von max. 3,0 m² nicht überschreiten. Eine größere Werbeanlage kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn es die Größe des Grundstücks gestattet.

Die Summe der Flächen aller übrigen Werbeanlagen wird pro Gebäude auf 6,0 m² beschränkt. Im Ausnahmefall kann, wenn die Gesamtfläche der Fassade es gestattet, eine größere Werbeanlage zugelassen werden.

§ 4

Einfriedungen durch bauliche Anlagen, wie Zäune u.ä. sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen ab 0,7 m über der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche nur hinter mindestens gleich hohen Hecken oder dichten Büschen zulässig.

In den übrigen Bereichen sind Einfriedungen über 1,0 m nur hinter Hecken bis zu 2,0 m Höhe zulässig.

Einfriedungen in Form von Mauern sind unzulässig.

Endfassung

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 06.11.2003

Dr. Friedl
Bürgermeister